

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 28. März 2012**

<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2012-65>

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2007-12>), zuletzt geändert durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 11. März 2010 (<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2010-21>), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 10 wird folgender Text eingefügt:

„§ 10a Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums  
§ 10b Mitglieder des Kuratoriums  
§ 10c Organisation und Geschäftsführung“

b) Die Bezeichnung des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

**Dritter Teil.**

**Fakultäten, Fakultäre Organe und sonstige Gremien, Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

c) Nach der Untergliederung „Dritter Teil“ wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„ § 14 Fakultäten“

d) Der alte § 14 wird zum neuen § 14 a.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Universität Würzburg studiert, einen Studienabschluss oder einen akademischen Grad erworben haben (Alumni) und einer bei der Universität Würzburg registrierten, die Verbindung fördernden Vereinigung von Alumnae und Alumni beigetreten sind, sind Mitglieder der Universität Würzburg; ihre Rechtsstellung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 Satz 6 2. HS BayHSchG.“

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Ein neu gewählter Senat wird zu seiner ersten Sitzung von der bisherigen vorsitzenden Person einberufen. In der ersten Sitzung führt das an Dienstjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen den Vorsitz, bis die neu gewählte vorsitzende Person oder einer/eine ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen das Amt übernimmt.“

5. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt:

**„§ 10a  
Errichtung und Aufgabe des Kuratoriums**

(1) Für die Universität Würzburg besteht ein Kuratorium gemäß Art. 35 BayHSchG.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität Würzburg in der Öffentlichkeit. Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität Würzburg.“

6. Es wird folgender neuer § 10b eingefügt:

**§ 10b  
Mitglieder des Kuratoriums**

(1) Dem Kuratorium der Universität Würzburg gehören bis zu 25 Personen als Mitglieder an.

(2) Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.“

7. Es wird folgender neuer § 10c eingefügt:

**„§ 10c  
Organisation und Geschäftsführung**

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die vorsitzende Person soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beantragt.“

8. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Kommission“ gestrichen.

9. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Teil.  
Fakultäten,  
Fakultäre Organe und sonstige Gremien,  
wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten“**

10. Nach der Überschrift zum Dritten Teil wird folgender neuer § 14 eingefügt:

**„§14  
Fakultäten**

In der Universität Würzburg sind folgende Fakultäten errichtet und werden nach Art. 19 Abs. 3 BayHSchG weitergeführt:

- „1. Katholisch-Theologische Fakultät  
2. Juristische Fakultät  
3. Medizinische Fakultät  
4. Philosophische Fakultät I  
5. Philosophische Fakultät II  
6. Fakultät für Biologie  
7. Fakultät für Chemie und Pharmazie  
8. Fakultät für Mathematik und Informatik  
9. Fakultät für Physik und Astronomie  
10. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“

Der alte § 14 wird zum neuen § 14a.

11. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe“ durch die Worte „Mitglieds eines Gremiums“ ersetzt.
- b) In Satz 2 1. Halbs. wird nach dem Wort „Stimmrecht“ das Wort „nur“ eingefügt.
- c) Satz 2 1. Halbs. wird um den folgenden neuen 2. Halbsatz ergänzt: „; sind alle Vertreter oder Vertreterinnen verhindert, kann das Stimmrecht auf den gewählten Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin übertragen werden.“
- d) Der bisherige Satz 2 2. Halbs. wird Satz 3.
- e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. In § 31 Satz 2 wird das Wort „künftigen“ gestrichen.

13. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „im Amt befindlichen Dekanin“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

b) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der oder die gewählte die Wahl aus wichtigem Grund nicht an, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.“

14. § 46 erhält folgende Überschrift:

**„Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden  
und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Studentischen Konvents“**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Würzburg vom 23.03.2012 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit WFKMS vom 27.03.2012 Az.: : C 4 – H2311.WÜR-9c/26535.

Würzburg, den 28.03.2012

Der Präsident

---

Prof. Dr. A. Forchel

---

Die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 29.03.2012 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.03.2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.03.2012.

Würzburg, den 02.04.2012

Der Präsident

---

Prof. Dr. A. Forchel

---